

Bescheid

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

20. Dezember 2005

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tet.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

1. August 2008 I 1-1.15.1-32/08

Zulassungsnummer:

Z-15.1-234

31. Dezember 2012

Geltungsdauer bis:

Antragsteller:

spannverbund, Gesellschaft für Verbundträger mbH

Auf der Lind 13, 65529 Waldems-Esch

Deutsches Institut für Bantechnik

Zulassungsgegenstand:

Stahlpilz System GEILINGER als Durchstanzbewehrung in Decken nach DIN 1045-01:2001-07

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.1-234 vom 20. Dezember 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Ergänzung - Bescheid Z-15,1-234

Seite 2 von 2 | 1. August 2008

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 1 - Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich - wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Stahlpilze System Geilinger sind rechteckige Trägerroste aus Baustählen, die zur Erhöhung der Durchstanztragfähigkeit als deckengleiche Stützenkopfverstärkung in punktförmig gestützten Platten nach DIN 1045-1:2001-07 (nachfolgend als DIN 1045-1 bezeichnet), Abschnitt 10.5 angeordnet werden und anteilig bei der Aufnahme von Biegemomenten und Querkräften mitwirken.

Sie dürfen für Platten der Festigkeitsklasse C20/25 bis C55/65 unter vorwiegend ruhenden Einwirkungen nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 3.1.2.4.2 sowie Gabelstaplerlasten nach DIN 1055-3:2006-03, Abschnitt 6.4.3, bis zur Kategorie G5 der Tabelle 4 verwendet werden.

Die Stahlpilze sind möglichst weit in der Betondruckzone anzuordnen, die Höhe der Randträger mit [-Querschnitt und Hauptträger aus dicken Flachstählen ist so zu wählen, dass die erforderlichen Bewehrungslagen mit ausreichender Betondeckung nach DIN 1045-1 angeordnet werden können.

Die Stahlpilze können an Stahlstützen angeschweißt oder in Stahlbetonstützen einbetoniert werden.

Beispiele für die Ausbildung von Stahlpilzen siehe Anlage 1.

Der Abschnitt 3.1 - Allgemeines - wird durch folgenden Abschnitt ergänzt:

Bei Einhaltung einer Betondeckung gegen die Stahlprofile

von 1 cm dürfen die Stahlpilze bis einschließlich Feuerwiderstandsklasse F 90

von 2 cm dürfen die Stahlpilze bis einschließlich Feuerwiderstandsklasse F 120

jeweils nach DIN 41021 verwendet werden.

Voraussetzug dafür ist jeweils, dass die anschließenden Decken und Stützen der gleichen

für Bautelmi

Feuerwiderstandsklasse (F90 oder F 120) nach DIN 4102 genügen.

G. Breitschaft

DIN 4102-2:1977-09, DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 oder DIN 4102-22:2004-11